» **Ihre Suchanfrage:**

Datum: 29.04.2024

Geltungsbereich / Voraussetzungen

Die Einfuhrregelungen für «Geflügel» gelten für alle Vögel aus der EU (einschliesslich Zuchttiere und Bruteier), die zur Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern und sonstigen Erzeugnissen oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bestimmt sind.
Für alle aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus der EU gelten die Einfuhrregelungen für (andere) «in Gefangenschaft gehaltene Vögel» oder deren Bruteier. Das schliesst auch Vögel ein, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.
(für das Reisen mit Vögeln als Heimtiere gelten erleichterte Auflagen; davon ausgenommen sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel)
Als Folge der bilateralen Abkommen gelten im Verkehr mit der Schweiz die gleichen Regelungen wie für das «Verbringen» zwischen Mitgliedstaaten der EU. Die Verordnung (EU) 2016/429 legt die Rahmenbedingungen fest, welche durch die Detailbestimmungen der Delegierten Verordnung «INTRA Landtiere» (EU) 2020/688 ergänzt werden. Siehe unten «Rechtliche Grundlagen».
Die Schweiz gilt in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Newcastle-Krankheit als Land mit anerkanntem Status «ohne Impfung und seuchenfrei». Die in der delegierten Verordnung (EU) 2020/688 für «Geflügel» [und auch für Hühnervögel (Galliformes), wenn sie zu den (anderen) «in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln» gehören] vorgesehenen Zusatzgarantien gelten deshalb für Sendungen in die Schweiz.

Übergeordnete Schutzmassnahmen

Es gelten immer die am Tag der Einfuhr aktuellen Schutzmassnahmen.

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Der Amtstierarzt des Herkunftslandes muss eine elektronische TRACES-Meldung absetzen. Der Schweizer Bestimmungsbetrieb muss vor dem erstmaligen Import durch die kantonale Behörde im elektronischen System TRACES erfasst werden.
Abhängig von der Tier- oder Warenkategorie und dem vorgesehenen Verwendungszweck ist dafür die TRACES-Version des gemäss Artikeln 6-7 / 12-13 (resp. Anhang I) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zutreffenden Bescheinigungsmusters zu verwenden. Ausserdem muss das Original der amtlichen Bescheinigung die Sendung begleiten, in Papierform - oder auch in elektronischer Form, sobald dies technisch möglich ist (Siehe unten «Rechtliche Grundlagen»).
In Ausnahmefällen ist für Grenzübertritte mit (anderen) «in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln» gemäss Artikel 71 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 keine (neue) Veterinärbescheinig nötig, Z.B. bei der Rückkehr von Ausstellungen oder von Flugschauen. Ebenfalls keine Veterinärbescheinigung braucht es für Grenzübertritte zum «Auflassen» von Brieftauben» (mit anschliessendem Rückflug).
Für Geflügel zur direkten Schlachtung braucht es ausserdem eine Gesundheitsmeldung (siehe unten).

Zusätzliche Bedingungen

Die Einfuhr gewisser Tierarten untersteht zusätzlich artenschutzrechtlichen Bedingungen. Siehe unten „Weitere Infos“.
Für viele Nutztierarten gibt es landwirtschaftsrechtliche Einfuhrvorschriften wie Generaleinfuhrbewilligung / Kontingente (s. unten «weitere Infos» > Einfuhr von Agrarprodukten).

Kontrolle bei der Einfuhr

Beachten Sie, dass nicht alle Tier- und Warenkategorien über jeden beliebigen Grenzübergang in die Schweiz eingeführt werden können. Für Fragen zum Zollrecht oder zur Zollanmeldung wenden Sie sich an die Zollbehörden.
In bestimmten Fällen wird Zuchtgeflügel nach der Einfuhr gemäss Weisungen des Kantonstierarztes einer amtstierärztlichen Überwachung unterstellt. Die geplante Einfuhr ist dem zuständigen kantonalen Veterinäramt 10 Tage vorher und das Eintreffen der Tiere spätestens 24 Stunden nach der Ankunft zu melden.

Besonderes

Eine tierschutzrechtliche Bewilligung vom kantonalen Veterinäramt ist zur Haltung vieler Wildtierarten notwendig, und falls Tiere zu einem der folgenden Zwecke eingeführt werden sollen: Handel, Werbung, Tierausstellungen, Zoos, Zirkusse, und/oder für Tierversuche.

Administration und Infos

Gesundheitsbescheinigung / TRACES

Technische Weisungen über die Schlachtanmeldung und die Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel
Gesundheitsmeldung für Hausgeflügel

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Tiergesundheitsanforderungen für den EU-Verkehr mit lebenden Tieren, Zuchtmaterial (Samen, Eizellen und Embryonen), und tierischen Nebenprodukten

Weitere Infos

Seuchenfreie Mitgliedstaaten/Zonen
Importe artengeschützter Tier- und Pflanzenarten
CITES-Artenliste
Anforderungen für den Tiertransport

Tierschutz

Bundesamt für Landwirtschaft Einfuhr von Agrarprodukten

Zoll: Öffnungszeiten und Adressen

Adressliste der kantonalen Veterinärämter